

Gemeinde Höfen an der Enz

Landkreis Calw

1. Satzung zur Änderung der Hundsteuersatzung vom 19. November 2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 5 a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 19.11.2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundsteuersatzung vom 23.10.2000 beschlossen:

Art. I

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 60,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Absatz 3 beträgt abweichend von Satz 1 der Steuersatz 360,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten Hund auf 90,00 € und jeden weiteren auf 120,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund beträgt sie 540,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde, sowie Hunde in einem Zwinger nach § 7 außer Betracht.“

§ 11 Absatz 6 erhält folgende Fassung

„§11

- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.“

Art. II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Höfen an der Enz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Höfen an der Enz, den 19.11.2001

Holger Buchelt
Bürgermeister